

Landes-Kanu-Verband Bremen e.V.

Reisekostenordnung

1. Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Landes-Kanu-Verbandes Bremen e.V.
2. Nationale Dienstreisen innerhalb des eigenen Ressort- oder Fachbereichs sowie zur Teilnahme an Wettkampf-Veranstaltungen innerhalb Deutschlands bedürfen keiner Genehmigung.

Sonstige nationale Dienstreisen, Auslands- sowie Flugreisen sind durch den geschäftsführenden Vorstand (Präsident, Vizepräsidenten) zu genehmigen. Ausgenommen hiervon sind Dienstreisen, für die ein schriftlicher Auftrag erfolgte bzw. für die eine Einladung des Präsidiums übersandt wurde.
3. Das Reisemittel sollte möglichst klimafreundlich gewählt werden. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Bei Verwendung des eigenen PKWs oder eines Mietfahrzeugs muss die Verhältnismäßigkeit zwischen der Erreichbarkeit des Reiseziels, der Reisedauer und den Reisekosten gegeben sein.

Bei erheblicher Unangemessenheit der Kosten des gewählten Reisemittels kann die Abrechnung der Reisekosten auf der Basis der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vorgenommen werden.
4. Sofern diese Ordnung nicht etwas anderes aussagt, werden die Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Landes-Kanu-Verbandes nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
5. Reisekosten müssen auf dem vorgeschriebenen Reisekostenvordruck abgerechnet werden.
6. Die Kosten für eine persönliche Bahncard werden nachträglich übernommen, wenn nachgewiesen wird, dass die Reisekosten mindestens um die Kosten für die Bahncard verringert werden. Dabei kann die Kostenersparnis sich auch auf mehrere Fahrten im Gültigkeitszeitraum der Bahncard beziehen.
7. Bei Benutzung eines Privat-PKWs wird ein Kilometergeld von € -,30 pro km erstattet. Für die Mitnahme weiterer abrechnungsberechtigter Personen wird eine Entschädigung in Höhe von € -,02 pro Person und km gewährt. Für angemietete Fahrzeuge werden die Kosten für die Fahrzeugmiete und den Treibstoff erstattet.
8. Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, bei einer Dauer der Dienstreise
 - a. von mindestens 8 Stunden: 6,- €
 - b. von mindestens 14 Stunden: 12,- €
 - c. von mindestens 24 Stunden: 24,- €
Wird unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt, so wird das zustehende Tagegeld wie folgt gekürzt: für das Frühstück um 20 % (=4,80 €) und für das Mittag- und Abendessen um je 40 % (= je 9,60 €) des Tagesgeldes für einen vollen Kalendertag.

Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt -, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist.

Getrennt auf einer Rechnung (mit eigenem Umsatzsteueranteil) ausgewiesene Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen bleiben bei der Erstattung der Übernachtungskosten unberücksichtigt, sie sind aus dem Tagegeld zu bestreiten.

Verpflegung im Rahmen von offiziellen Empfängen bleibt unberücksichtigt.
9. Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn sich diese über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 h angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 h angetreten oder vor 2 h beendet worden ist. Das Übernachtungsgeld beträgt pro Nacht 20,- €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als die vorgenannte Übernachtungspauschale, so werden diese erstattet.

Erhält der Dienstreisende unentgeltlich Unterkunft oder werden die Kosten für die Übernachtung vom Landes-Kanu-Verband Bremen übernommen, wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.
10. Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung der Dienstreise notwendig werden (Straßenbahn, Bus, Taxi, Gepäcktransport, Telefongespräche, Parkgebühren usw.) werden erstattet, soweit ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden. Bei Taxifahrten ist die Notwendigkeit zu begründen.
11. Ehrenamtlich ausgeführte Fahrten mit dem eigenen PKW erfolgen auf eigenes Risiko. Der LKV hat sich für seine Funktionsträger an einer Dienstreise-Kaskoversicherung des DKV beteiligt. Inwieweit diese Versicherung bei Haftpflicht- und Kaskoschäden eintritt, ist u.a. von der Versicherungssituation des Fahrzeughalters abhängig und im Einzelfall mit der Versicherung zu klären.